

2. aus einem gewählten Vertreter des inländischen ritterschaftlichen Grundbesitzes,
3. aus einem von den vozierten Predigern des Landes gewählten Vertreter,
4. aus einem von den eine amtliche Stellung einnehmenden Juristen, Medizinern und studierten Schulmännern des Landes, einschließlich der zur Praxis zugelassenen Anwälte, Aerzte und der examinierten Privatlehrer gewählten Vertreter,
5. aus drei gewählten Vertretern der Stadtgemeinden, und zwar zwei der Stadt Bückeburg und einem der Stadt Stadthagen,
6. aus drei gewählten Vertretern des Kreises Bückeburg und vier Vertretern des Kreises Stadthagen.

Die Vorschriften über die Erwählung der unter 2, 3, 4, 5 und 6 gedachten Vertreter enthält das Wahlgesetz vom 22. März 1906.

Die Mitglieder des Landtages können wegen ihrer Anträge und Abstimmungen im Landtage niemals zur Verantwortung gezogen werden.

Wegen ihrer im Landtage gemachten Äußerungen stehen dieselben zunächst nur unter der Disziplin des Landtages nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Wenn durch dergleichen Äußerungen ein Verbrechen begangen ist, so ist eine strafgerichtliche Verfolgung, aber auch diese nur mit Zustimmung des Landtages, zulässig.

Bei etwa durch Äußerungen im Landtage begangenen Majestätsbeleidigungen oder Beleidigungen von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses ist die strafrechtliche Verfolgung, bei dadurch etwa verschuldeten Privatbeleidigungen die Injurienklage durch die vorgängige Genehmigung des Landtages nicht bedingt.

Während der Sitzungsperiode darf kein Mitglied des Landtages ohne Genehmigung des letzteren wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen, oder verhaftet werden, außer wenn dasselbe bei Verübung der verbrecherischen Tat, oder innerhalb